

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.237.650 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **630.000 €** ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2019 sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **250.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 51.200 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft

Hörgertshausen, den 05.04.2019 Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

Hobmaier, 1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 2. April 2019 AZ: 21-941 GEM: Art: 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 85413 Hörgertshausen, Schloßstraße 10, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.